

**Landratsamt Greiz  
Abteilung I**

**Richtlinie für die Gewährung von Leistungen nach  
§ 23 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 SGB II und  
§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 bis 2 SGB XII  
vom 01. Juni 2005**

zuletzt geändert am 15.07.2005 – 2.3 mehrtägige Klassenfahrten/Höchstbetrag  
13.12.2005 - 2.3 mehrtägige Klassenfahrten/Exkursionen  
21.01.2009 – 2.3 mehrtägige Klassenfahrten/Exkursionen

**1. Allgemeiner Teil**

Diese Richtlinie soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen nach dem SGB XII die Rede ist, so gilt das Entsprechende auch für die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II.

Auf Grundlage des § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII können Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich der Haushaltgeräte, für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich der Bedarfe aus Anlass einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vom Ermessen nach § 23 Abs.3 Satz 4 SGB II und § 31 Abs.3 SGB XII dadurch Gebrauch gemacht, dass mit dieser Richtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben Pauschalbeträge festgesetzt werden.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist in besonders zu begründenden Fällen im Einzelfall ein Abweichen von den Pauschalen möglich.

Durch die Verwaltung erfolgt eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der Pauschalen.

Bei Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 23 Abs. 3 Ziff.3. SGB II und § 31 Abs.1 Ziff.3 SGB XII ist eine Pauschalierung gesetzlich nicht vorgesehen.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen nach dem SGB XII die Rede ist, so gilt das Entsprechende auch für die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II.

## **2. Höhe der zu gewährenden Leistungen**

### **2.1 Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II/ § 31 Abs.1 Nr. 1 SGB XII)**

**Pauschale für einen Einpersonenhaushalt: 800,00 €**

**Zuschlag für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person: 200,00 €**

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller erstmals einen eigenen Wohnraum bezieht, bzw. einen eigenen Hausstand erneut gründen muss.

Dies ist beispielsweise der Fall:

- nach einer langjährigen Inhaftierung, während der der bis dahin vorhandene Hausstand untergegangen ist,
- nach erfolgter Sesshaftmachung, soweit die Betroffenen zum Personenkreis der sog. „Durchwanderer oder Nichtsesshaften“ gehörten,
- bei Verlust des Mobiliars nach Brand, soweit nicht vorrangig Versicherungsansprüche realisiert werden können,
- für Spätaussiedler nach Verlassen der Gemeinschaftsunterkünfte o.ä.

### **2.2 Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs.3 Nr.2 SGB II /§ 31 Abs.1 Nr.2 SGB XII)**

#### **2.2.1 Erstaussstattung für Bekleidung**

**Pauschale Erstaussstattung an Bekleidung 350,00 €**

Derartige Erstaussstattungen kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

Außergewöhnliche Umstände sind z.B.:

- Veränderung der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingt, extremes Wachstum)
- u.U. nach Haftentlassung

#### **2.2.2 Erstaussstattung Bekleidung bei Schwangerschaft**

**Pauschale Erstaussstattung Bekleidung bei Schwangerschaft 100,00 €**

Diese Pauschale wird frühestens ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt.

## **2.2.3 Erstausrüstung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes**

### **Pauschale zur Beschaffung einer Babyerstausrüstung 350,00 €**

Der Bedarf auf eine Säuglingsausrüstung kann bereits vor der Geburt geltend gemacht werden um die Antragsteller rechtzeitig in die Lage zu versetzen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i.S. des § 15 SGB XII).

Frühester Termin zur Gewährung dieser Pauschale ist der 6. Schwangerschaftsmonat.

## **2.3 Einmalige Hilfen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 23 Abs.3 Nr.3 SGB II/ § 31 Abs.1 Nr.3 SGB XII)**

Auf vorherigen Antrag werden die Aufwendungen für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kalkuliertes Taschengeld zum Abzug gebracht wird.

Gleiches gilt für Exkursionen der Gymnasialstufen.

Der in Regelleistungen enthaltene Ernährungsanteil bleibt unberücksichtigt.

Diese Beihilfe darf im Schuljahr höchstens einmal geleistet werden.

Wird eine Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, wird der Förderbetrag bei der Berechnung der Beihilfe in Abzug gebracht.

## **2.4 Einmalige Leistungen an Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte, die keine laufenden Leistungen benötigen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II/ § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)**

Hilfebedürftige, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen ( SGB II) bzw.

Leistungsberechtigte, die keine Regelsatzleistungen benötigen ( SGB XII) , aber den Bedarf nach Erstausrüstung für die Wohnung bzw. für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, haben Anspruch auf die vorgenannten einmaligen Leistungen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass ihr zu berücksichtigendes Einkommen, den für sie maßgebenden Bedarfssatz nur geringfügig übersteigt.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Dazu ist die einmalige Leistung um den übersteigenden Betrag (Eigenanteil) für jeden Monat zu kürzen. Der Restbetrag ist zu übernehmen.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine Ermessensentscheidung und nach § 35 Abs.1 Satz 3 SGB X zu begründen.

Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs und die Besonderheit des Einzelfalles.

Das übersteigende und zur Deckung eines geltend gemachten Bedarfs berücksichtigte Einkommen darf zur Deckung eines anderen Bedarfes innerhalb des alten Ansparzeitraumes nicht ein weiteres mal angesetzt werden.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festzulegen ist, wird eine Ansparung zur

- Beschaffung der Erstausrüstung für den Wohnraum,
- Beschaffung der Erstausrüstung an Bekleidung,
- Beschaffung der Babyerstausrüstung

von 6 Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats unterstellt.

Bei der Erstausrüstung aus Anlass einer Schwangerschaft und bei der Beihilfe für Klassenfahrten wird im Regelfall von einer Ansparmöglichkeit von 4 Monaten ausgegangen. Der zu leistende Eigenanteil errechnet sich aus der Summe des Überschreibungsbetrages im Entscheidungsmonat und der 3 Folgemonate.

Ist im Einzelfall ein unaufschiebbarer Bedarf geltend gemacht worden, so ist auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 37 Abs.1 SGB XII die Leistung als Darlehen zu gewähren.

### **3. Nachweis zweckentsprechender Verwendung**

Auf die generelle Vorlage von Quittungsbelegen soll aus Praktikabilitätsgründen verzichtet werden. Dies ist dem Adressaten bereits mit Bewilligung der Beihilfe bekannt zu geben. Deswegen ist bei der Bescheiderteilung nachfolgender Textbaustein einzufügen:

*„Die Mittelausreichung erfolgt unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Verwendung. Diese muss anhand von Quittungen belegbar sein. Quittungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“*

Auf die Forderung zur alsbaldigen Vorlage von Verwendungsnachweisen soll nicht verzichtet werden, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung zu befürchten ist.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie findet mit Wirkung vom 01.06.2005 Anwendung, sie kann jederzeit geändert/ergänzt werden. Dies bedarf der Schriftform.

Greiz, am 21.01.2009

gez.  
Vogel  
Abteilungsleiter